

**Landeszuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
03.03.2020	Jugendhilfeausschuss

**Sachverhalt:**

Mit § 48 KiBiz, in der ab dem 01. August 2020 geltenden Fassung, zahlt das Land NRW Zuschüsse für Einrichtungen die die Betreuungszeit flexibilisieren. Darunter versteht der Gesetzgeber Öffnungszeiten von mehr als 47 Stunden wöchentlich, Öffnungszeiten an Wochenenden und Feiertagen, Öffnungszeiten vor 07:00 und nach 17:00 Uhr, sowie Einrichtungen mit weniger als 15 Tage Schließungszeiten im Jahr.

Die Trägerkonferenz hat sich in 2019 mit der Frage der Flexibilisierung der Öffnungszeiten beschäftigt.

Ein Bedarf nach Flexibilisierung im Umfang des § 48 KiBiz wurde nicht gesehen. Einrichtungen haben sogar Öffnungszeiten verkürzt, da die Nachfrage ausgeblieben ist.

Die Verwaltung wird die weitere Entwicklung, gerade auch im ländlichen Raum beobachten und Einrichtungen, die die Öffnungszeiten flexibilisieren wollen beraten und entsprechend der Gesetzeslage die Zuschüsse bereitstellen.